

4.16-6410.06-190010

**Wasserrecht und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Hochwasserschutz Pötschgraben, Gewässer III. Ordnung, Wildbach, Gemeinde Reit im Winkl, durch
den Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Traunstein, Antrag auf
wasserrechtliche Planfeststellung**

Bekanntmachung

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Traunstein, beabsichtigt die Durchführung von Hochwasserschutzmaßnahmen im verrohrten Abschnitt des Pötschgrabens, einem als Wildbach klassifizierten Gewässer dritter Ordnung, in der Gemeinde Reit im Winkl zum Schutz vor einem hundertjährlichen Hochwasserereignis.

Mit den vorliegenden Antragsunterlagen wird die Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 WHG für den vorgesehenen Gewässerausbau beantragt. Das Vorhaben besteht aus einem verbesserten Einlauf im Bereich Pötschbichl, einem Wildholzrechen am Einlaufbauwerk Entfelden, der Verlegung und verbesserten Dimensionierung der Verrohrung im Ortsteil Entfelden nördlich und südlich der Bundesstraße B 305 bis zum Anschluss an den offenen Grabenverlauf, der Ertüchtigung der bestehenden Verrohrung im Bereich Groißenbach und zusätzlich der Erneuerung einer Wanderwegbrücke über den Pötschgraben.

Nach § 5 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist durch die zuständige Behörde (hier: das Landratsamt Traunstein) festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Das Vorhaben ist in Anlage 1 Nr. 13.18.1 Spalte 2 zum UVPG mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet. Es ist deshalb gemäß § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Mögliche geringfügige Beeinträchtigungen für die Schutzgüter i. S. d. UVPG (Boden, Tiere, Pflanzen) werden durch geeignete Auflagen bei der Bauausführung soweit wie möglich minimiert und ansonsten durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Weitere Störungen und Belastungen entstehen insbesondere für Mensch und Gewässer vorübergehend durch den Baustellenbetrieb (Lärm und Staub sowie Gewässertrübungen) im hinnehmbaren Umfang.

Im Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass insbesondere aufgrund der Kleinräumigkeit der Maßnahme und dem räumlich und zeitlich sehr eingeschränkten Charakter der Bautätigkeit durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt zu erwarten sind und deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Traunstein, den 08.01.2020
Landratsamt Traunstein

Christian Nebl
Abteilungsleiter